

Nr.	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung/ Empfehlung
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB		
1.	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Eingereicht von: Öffentlichkeit Name: anonym Adresse: anonym Eingereicht am: 17.03.2016	
1.1	1.1 Wie ich dem Antrag der Gemeinde Steinfeld entnehmen kann, soll ein Bebauungsplan "Sondergebiet Biogasanlage Thies" erstellt werden, um eine gewerbliche Erweiterung zu ermöglichen, die über das bisher privilegierte Bauen eines Landwirtschaftlichen Betriebes hinaus geht. Für die Zukunft oder einen möglichen Besitzerwechsel wäre dann in diesem Sondernutzungsgebiet alles offen, die Gemeinde hätte dann kein Widerspruchsrecht für die Nutzung des Sondergebietes, wenn dort dann anderweitige Trocknungsvorgänge für anderes Trocknungsgut als beschrieben stattfinden sollten.	Kenntnisnahme. Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan hat die Gemeinde in Zukunft viel mehr Einflußmöglichkeit als zum jetzigen Zeitpunkt. In dem B-Plan sind neben den exakten Maßen auch die konkreten Arten der baulichen Nutzung verbindlich festgesetzt. Beide Arten von Festsetzungen gab es bisher im Rahmen des privilegierten Bauens im Außenbereich nicht. Im Rahmen eines vorhabenbezogenen B-Plans wird die Gemeinde darüber hinaus mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag abschließen, in dem neben der Übernahme aller planungsbedingten Kosten durch den Vorhabenträger und die Fristsetzung für die Durchführung des Vorhabens auch städtebauliche Vorgaben geregelt werden können. Unabhängig von der Art der Trocknungsvorgänge sind auf jeden Fall die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten, wie sie in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen definiert sind.
1.2	Die explodierenden verkehrstechnischen Belastungen durch Schwerlastverkehr treffen vor allem unsere Gemeinde, aber auch Hanerau-Hademarschen, vor allem auch die Schule und den Schulweg der Schüler. Die L131 führt unmittelbar am Hauptzugang der Schule, dem Schulgelände und den Sportanlagen entlang. Außerdem befinden sich dort die Sportvereine und das Jugendzentrum. Dies bedeutet also, das es an der ohnehin	Kenntnisnahme. Durch den Betrieb der gewerblichen Trocknungsanlage werden gegenüber dem jetzigen Betrieb zusätzlich ca. 3 – 4 Lkw-Fahrten pro Woche verursacht. Darin können keine explodierenden, verkehrstechnischen Belastungen und auch keine erhöhte Ge-

	<p>schon zu stark befahrenen Straße, wo sich den ganzen Tag über viele Fußgänger, Radfahrer, Schulbusse und Eltern bewegen ein noch höheres Gefahrenpotential ergibt. Es existiert kein Radweg oder Fußweg.</p>	<p>fährdungslage in dem genannten Bereich erkannt werden. Vielmehr hat der Vorhabenträger durch die Herstellung der Privatstraße einen Beitrag dazu geleistet, dass die öffentlichen Straßen bezüglich des Verkehrsaufkommens entlastet wurden.</p>
1.3	<p>Begründet wird der Antrag des Sondergebietes unter anderem mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Es wird keine Angabe gemacht, aus der hervorgeht, wie viele Mitarbeiter zu welchen Konditionen dort beschäftigt sind oder sein werden. Die bisher wahrzunehmende Auswahl des Personals bestand zum großen Teil aus Mitarbeitern die wenig deutsch sprachen und sehr häufig wechselten. Somit wirkt das Argument "Erhalt von Arbeitsplätzen" nicht wirklich. Wünschenswert wäre es, im Sinne des Gemeinwohls, ortsansässige Angestellte anzustellen, die hier Steuern zahlen, ihr verdientes Geld auch hier wieder ausgeben, um hier zu leben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Bewertung des Vorhabens bezüglich des Erhalts von Arbeitsplätzen wird von der Gemeinde Steinfeld nicht geteilt.</p>
1.4	<p>Die Gemeinde Steinfeld liegt, laut Landesentwicklungsplan S-H von 2010, im ländlichen Raum, in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Es gibt nennenswerte Ponyhöfe, und diverse Ferienwohnungen, die aufgrund von den geplanten Änderungen unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden. Durch die geplante bauliche Erweiterung und gewerbliche Nutzung der bisherigen Biogasanlage, ist ein immens größerer Schwerlastverkehr auf den umliegenden Straßen zu erwarten. Genannt werden in dem vorgelegtem Schallgutachten 10 LKW Umschlagprozesse von je ca. 30 Minuten. Den verschiedenen Angaben des Gutachten entsprechend, werden es voraussichtlich ca. 800 LKW Fahrten zusätzlich zu den schon jetzt starkem Verkehr pro Jahr mehr, je nach Trocknungsgrad der zu Trocknenden Substanzen. Dies ist eine unerträgliche, nicht hinzunehmende, Mehrbelastung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Darstellung eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung in den Raumordnungsplänen schließt nicht den Betrieb einer Biogasanlage aus. Laut Gutachten ist die Gesamtbelastung der Anlage auch unter Berücksichtigung aller Vorbelastungen im Gebiet vertretbar. Wie bereits erwähnt wird durch die vorliegende Bauleitplanung ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 3-4 Lkw-Fahrten pro Woche verursacht, das würde bei 52 Wochen pro Jahr einem Jahresaufkommen von 208 Lkw-Fahrten entsprechen.</p>

<p>1.5</p>	<p>Es gibt keine Reit-, Rad- oder Fußwege in der Gemeinde, das bedeutet, dass sich Ferienkinder auf ihren Ponys, Schulkinder auf dem Weg zum Bus oder zur Schule, Radfahrer die sich in den Ferienwohnungen eingemietet haben, beziehungsweise hier lebende Radfahrer und Fußgänger, einem vielfach erhöhten Unfallrisiko aussetzen müssen, wenn sie sich die Straßen und Wege mit den riesigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen, den Radladern und nun noch hinzukommenden LKW' s teilen müssen. Es ist zu befürchten, dass von Entwicklung für Tourismus und Erholung nicht mehr die Rede sein wird, was wiederum zu Arbeitsplatzverlusten in diesen Bereichen in dieser Region führen wird. Die bestehenden Windkraftanlagen führen auch jetzt schon nicht dazu das Gebiet für Touristen attraktiver zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das vielfach erhöhte Unfallrisiko für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Schulkinder sowie die daraus abgeleiteten Folgen für den Tourismus sind Ausdruck einer persönlichen Befürchtung und nicht Ergebnis einer belegbaren Untersuchung.</p>
<p>1.6</p>	<p>Ich widerspreche der im Gutachten genannten Einstufung, dass das Umfeld der Biogasanlage durch ein durch Tierhaltung geprägtes Umfeld eingebunden sei, es ist der Rinderhof Thies der einzige Tierbetrieb in Steinfeld/ Ortsteil Spann, der schon jetzt zwischen 400 und 600 Tiere hält. Vielmehr handelt es sich am Spann um ein Gebiet, welches überwiegend privat genutzt wird, mit einer hohen Kinderzahl, beziehungsweise bevorzugt als Urlaubsgebiet mit Ponyhof und Ferienwohnungen. Es befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft, 25557 Steinfeld, Hauptstr.7, eine vollstationäre Jugendhilfeeinrichtung, für Kinder ab einem Lebensalter von 14 Jahren. Durch die ständige Mehrbelastung der stetigen Hoferweiterung Thies, ist es über die letzten Jahre immer wieder mit Herrn Thies das Gespräch gesucht worden, wenn es zu Überschreitungen von Laustärke, Geruchsbelastungen und Einhaltung von Arbeitszeiten gekommen ist. [Wohlge-merkt sind hier nicht Erntezeiten gemeint). Häufig war eine Einbindung von Behörden nötig. Es obliegt uns als Betreiber der Jugendhilfeeinrichtung, im Höchstmaß für die Gesundheit und Sicherheit der zu betreuenden Jugendlichen und Kindern zu sorgen. Das Landesjugendamt stellt sicher, dass Kinder in Jugend-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Betriebe eine allgemein zulässige, privilegierte Nutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB darstellen. Zur Beurteilung von Geruchs- und Schallkonflikten wurden entsprechende Gutachten vorgelegt, nach deren Ergebnissen der geplante Betrieb im bestehenden Umfeld zulässig ist.</p>

	<p>hilfeeinrichtungen nicht unter, möglicherweise gesundheitsgefährdenden Bedingungen, was Lärm (Schall) und Geruch betrifft, aufwachsen müssen. Wenn es zu einer entsprechenden Überprüfung kommt, steht die Existenz der Einrichtung möglicherweise auf dem Spiel.</p>	
1.7	<p>Ich widerspreche auch, der im Gutachten genannten Einschränkung von nur 4 beurteilungsrelevanten Immissionsorten. Durch die Koppelung der Rinderanlage Thies mit der Biogasanlage der Thies GmbH & Co KG und der Planung die „Privatstrasse“ als Anlieferungsweg zu nutzen, sollten in dem Gutachten auch die hier angrenzenden Häuser, Hauptstr. -6, -4, -7, und -5a Beachtung finden.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Das an die Privatstraße angrenzende Wohnhaus in der Hauptstraße 4 ist als Immissionsort 5 (Mischgebiet) im Schallgutachten berücksichtigt worden. Alle anderen genannten Wohnhäuser sind weiter entfernt von der Privatstraße, so dass geringere Schallimmissionen an diesen Häusern vorliegen.</p>
1.8	<p>Die sogenannte „Privatstraße“ wird dann einer öffentlichen Straße gleichgestellt, da sie uneingeschränkt von Fahrzeugen jeglicher Tonnage befahren werden kann. Sie ist jedoch in Art und Beschaffenheit nicht dafür geeignet, eine öffentliche Straße zu ersetzen. Eine gutachterliche Überprüfung, ob die „Privatstraße“ ausreichend geeignet ist, dieses hohe und schwerlastige Verkehrsaufkommen zu bewältigen steht aus und scheint nicht geplant zu sein. Versiegelung von Ackerfläche, unregelmäßiger Wasserabfluss und dann nur in der Qualität eines Wirtschaftsweges, der selten gebraucht wird (Aussaat und Ernte). Wer genehmigt so etwas?</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Widmung einer Straße als öffentlich oder privat ist für deren Leistungsfähigkeit nicht relevant, sondern nur deren Ausbauzustand. Aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens ist der aktuelle Ausbauzustand der Straße ausreichend. Der geringe Umfang der Versiegelung stellt im Verhältnis zu den umfangreichen Freiflächen kein Problem für die Straßenentwässerung dar.</p>
1.9	<p>Es befindet sich eine Waage für das Transportgut der LKW's und Erntefahrzeuge auf der Rinderanlage Thies, es ist anhand des Bebauungsplanes nicht ersichtlich, dass es eine neue Waage auf dem Gelände der Biogasanlage geben wird, also ist es anzunehmen, dass die zu wiegenden Transportgüter allesamt auf der Rinderanlage gewogen werden, was für die Anwohner drum herum nicht tragbar ist. Der dadurch entstehende Verkehrslärm, Staub und Dieselauswurf in einem nicht hinnehmbaren Übermaß</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Die Nutzung der Waage dient betriebswirtschaftlichen Zwecken des Vorhabenträgers und erfolgt nur stickpunktartig, also nicht regelmäßig. Zusätzlich zu den bisher durchgeführten Wiegevorgängen wird ca. ein Lkw pro Woche auf der Hofanlage gewogen. Diese geringe Zahl an Wiegevorgängen hat keine relevanten Auswirkungen für die Anwohner.</p>

	<p>auftreten. Von der Waage führt der direkte Weg zur erweiterten Trocknungsanlage quer über die Landesstraße auf die „Privatstraße“. Sollte das zu trocknende Gut und das getrocknete Gut dort auf der Waage der Hofanlage gewogen werden, wird es zu Verkehrsbewegungen zusätzlich kommen, die in den Gutachten in ihrer Auswirkung nicht erfasst sind.</p>	
1.10	<p>Unverständlich und unakzeptabel ist im Antrag benannte Aufteilung der Siloflächen, die für die Beschickung der Biogasanlage dienen sollen. Von Dezember bis Juli die Flächen bei der Biogasanlage, für die anderen Monate auf dem Gelände des Rinderhofes. Neben den unterschiedlichen Ansprüchen, was die Bestimmungen betrifft für den Bau von Siloanlagen für landwirtschaftliches Futter und die für Biogasanlagen, wird auch das zu zusätzlichem Fahrbetrieb führen. Es darf nicht sein, dass die Beschickung der Biogasanlage monatsweise von dem Silo auf dem entfernt liegenden Rinderhof stattfindet. Auch dafür wird die „Privatstraße“ dann vermehrt genutzt werden!!!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die ursprünglich geplante zweite Siloplatte wird nicht realisiert. Der Betrieb der Trocknungsanlage, für den der VB-Plan Nr. 1 aufgestellt wird, hat keine Auswirkungen auf den von der bestehenden Siloplatte ausgehenden Verkehr bzw. Immissionen, weil der Siloschnitt nicht für den Betrieb der Trocknungsanlage eingesetzt wird. Abgesehen davon ist der Betrieb der Siloplatte Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und wird von der dafür zuständigen Behörde geprüft.</p>
1.11	<p>Bei Haus Nr.5a befindet sich, der für die Gemeinde freizeitlich genutzte Spiel- und Bolzplatz. Dort hält auch der Schulbus [unmittelbar gegenüber der „Privatstraße“). Das Gefährdungsrisiko der Kinder, die sich an und um das Gemeindezentrum herum bewegen, sollte oberste Priorität haben bei der Gefährdungseinschätzung, vor allem durch das erhöhte Verkehrsaufkommen durch Großfahrzeuge. Es kam schon vor, dass Siloballen sich beim Transport gelöst haben und heruntergefallen sind. Zum Glück kam kein Kind zu Schaden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Einwand betrifft nicht die planungsrechtlichen Belange. Zur Vermeidung eines Verkehrsrisikos sind ggf. ordnungsrechtliche Maßnahmen, z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen oder andere verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen.</p>
1.12	<p>Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden eine Schallimmissionsprognose und eine Geruchsimmisionsprognose erstellt. Vorausgesetzt wird dabei ein bestimmungsgemäßer Betrieb. Leider gab es in der Vergangen-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Planung kann nur von einem bestimmungsgemäßen Betrieb ausgehen. Ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb kann bei den zuständigen Aufsichtsbehörden angezeigt werden.</p>

	<p>heit des Öfteren Vorfälle und notwendige Überprüfungen des Betriebes von Hr. Thies, die es schwer machen, zu glauben, dass ein durchgehend bestimmungsgemäßer Betrieb der Anlage gewährleistet werden kann. Bei der Erweiterung der geplanten Anlage handelt es sich auch um einen Ersatz der abgebrannten Trocknungsanlage. Im Laufe der Jahre kam es schon mehrfach zu Bränden im Zusammenhang mit der Landwirtschaft Thies. Zum Glück kam es bei allen Bränden nur zum Sachschaden, die Angst bei den Bewohnern des Dorfes war jedoch jedes Mal sehr groß, weshalb es schwer fällt, Projekten wie so eine große geplante Anlage, wenn sie von Hr. Thies geplant wird, Vertrauen entgegen zu bringen. Es kommt dazu die Frage auf, wie in welchem Maß bei welcher Versicherung für etwaige Schäden gehaftet wird. Auch was die Geräuschverursachung betrifft, lässt die bisher gemachte Erfahrung zu wünschen übrig. Insbesondere die Benutzung von alten, für den Straßenverkehr nicht zugelassenen Radladern, hinterlässt jetzt schon den Eindruck von 365 Tagen Großbaustelle. Arbeitsbeginn 5:30 bis zum Teil 23:00 Uhr auf der Strecke zwischen dem Rinderhof und der Biogasanlage. Gelegentlich auch zu Nachtzeit nach 0.00h, wo nie eine Erklärung erfolgt ist. (Notfall etc.?) Die Fahrgeräusche diverser landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf einer unzulänglich selbstangelegten privaten Betonstrecke belasten das nachbarschaftliche Verhältnis negativ.</p>	
<p>1.13</p>	<p>Unterhalb der Betonpiste wurde in nicht Fachbetrieblicher Durchführung eine Fernleitung für die Zuleitung von Gülle zwischen Hofstelle und Biogasanlage verlegt, bei Inbetriebnahme kam es zu Geysir artigen Ausbrüchen, der Austritt der Gülle überflutete die Landesstraße 131. Es bleibt zu überprüfen, ob die Rohrleitung fachgerechten Ansprüchen genügt, um weitere Leckagen zu vermeiden, insbesondere mit der Belastung von der selbstge-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die hier gemachten Hinweise betreffen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bzw. die Überwachung des bestimmungsgemäßen Betriebs.</p>

	bauten nicht fachgerechten „Privatstraße“ darüber und der Nutzung für Schwerlastverkehr (Radlader, Trecker mit Anhänger, 20-25 Tonnen LKW, PKW, Bagger, Erntefahrzeuge).	
1.14	Immense Staubentwicklung durch die aufgewirbelten Betonstäube, plus die getrockneten Erd- Silo- und Stallverschmutzungen, in Verbindung mit Dieselabgasen, auf dem Weg zur Biogasanlage, bei trockenem Wetter erfordern meines Erachtens ein Gutachten zur Emission von Feinstaub bevor das Genehmigungsverfahren weitergeht. Verschmutzte, zum Teil verschlammte Straßenabschnitte durch das Kreuzen von Hauptstraßen durch die Betriebsfahrzeuge und LKW' s führen zu unberechenbaren Gefahrenabschnitten für den laufenden Verkehr der Landesstraße 131.	Nichtberücksichtigung. Das Erfordernis einer Untersuchung zur Feinstaubbelastung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist von keiner der zuständigen Behörden verlangt worden. Für die Überwachung der Verkehrssicherheit der Landesstraße ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als Straßenbaulastträger zuständig.
1.15	Ein weiterer Risikopunkt ist der fachgerechte Umgang mit Abwässern, auch hier gab es in der Vergangenheit mehrere unerfreuliche Ereignisse und Überprüfungen in Verbindung mit Hr. Thies. Durch die Verknüpfung der Biogasanlage mit der Rinderanlage, wird der Gülle und- Gärrestetransport der Biogasanlage über den Hof von Hr. Thies abgewickelt, was mit einem ganzjährigen fast täglichen Transport, mit ständigem Pumpgeräusch verbunden ist. Dies hat jetzt schon Ausmaße von Lärm und Geruchsbelästigung, die so nicht hinnehmbar sind.	Kenntnisnahme. Die Überwachung des fachgerechten Umgangs mit Abwässern liegt in der Zuständigkeit der betroffenen Fachbehörden. Die Gülle von der Rinderanlage wird über eine Rohrleitung der Biogasanlage zugeführt, so dass es auf dem Hof von Herrn Thies nicht zu einer Erhöhung von Transporten kommen kann.
1.16	Als Bewohner der Gemeinde Steinfeld erlebe ich jetzt schon täglich ein Übermaß an Krach, Gestank und Staubentwicklung durch den Betrieb der Biogasanlage, gekoppelt mit der Bewirtschaftung des Milchviehhofes Thies, dass es für mich als Bewohner in unmittelbarer Nähe der geplanten Erweiterung der neuen Trocknungsanlage eine noch weitere erhebliche Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität bedeuten wird. Die in den Gutachten benannten Zahlen zur Geruchs- und Geräusche-	Kenntnisnahme. Eine isolierte Betrachtung der neuzubauenden Anlage hat in den bisher vorliegenden Gutachten nicht stattgefunden. In den Gutachten und Untersuchungen wurden sowohl die gesamte Biogasanlage mit allen Einrichtungen und neuzubauenden Anlagenelementen als auch die relevanten Vorbelastungen berücksich-

	<p>mission, lassen den Schluss zu, dass die auf dem Papier befindlichen Berechnungen eventuell zutreffen mögen und im Einzelnen auch unter den zulässigen Grenzwerten liegen, es aber in der Gesamtheit auf jeden Fall eine entschieden höhere Belastung durch Geräusch- und Geruchsbelästigung und vor allem zur erhöhten Gefährdung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen kommen wird. In realitätsbezogenen Gutachten müssten die schon bestehenden Belastungen, was Schall und Geruch betrifft, mit berücksichtigt werden. So wird getan, als gäbe es nur die isoliert zu beurteilende Neubauanlage.</p>	<p>tigt. Es ist zu beachten, dass es sich hier um einem landwirtschaftlich geprägten Bereich handelt, in dem höhere Immissionen als in einem Wohngebiet zulässig sind.</p>
1.17	<p>Im Fall einer Baugenehmigung wird nirgendwo in Antrag von der Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der baulichen Vorgaben gesprochen. Schall- und Geruchsgutachten, sowie die Berechnungen über Verkehrsaufkommen haben einen hypothetischen Charakter, solange nicht gewährleistet ist, dass die Erfüllung der Grenzwerte und des Umfangs des Betriebes eingehalten werden. Gerade das aber, auf dem Hintergrund der bisher gemachten Erfahrungen, ist ein Manko, dass der behördlichen Aufsicht angelastet werden könnte. Bisher finden Überprüfungen nur statt, wenn Anwohner eine Anzeige erstatten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen nicht das Bauleitplanverfahren, sondern die Genehmigung und Überwachung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage.</p>
1.18	<p>Die geplante Anlage dient sicherlich nicht den ursächlichen Belangen eines landwirtschaftlichen Betriebes vor Ort, sondern zielt einzig auf eine weitere energiebezogene Vergütung entsprechend KWK Bonus ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
1.19	<p>Ich erhebe ganz entschieden Einspruch gegen die Genehmigung des Antrages der „Thies GmbH & Co KG“ und erwarte eine erneute Prüfung unter dem Aspekt der hinreichenden Rücksichtnahme gegenüber den Menschen die in der Gemeinde leben. Das „Schutzgut Mensch“ sollte höher bewertet werden als die privatwirtschaftlichen Interessen eines Landwirtes und seiner</p>	<p>Nichtberücksichtigung. Die Gemeinde Steinfeld hat am 26.10.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst, damit der Vorhabenträger den gewerblichen Teil der Biogasanlage realisieren kann. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens sind sowohl die Belange der in der Umgebung wohnenden Menschen, als auch die wirtschaftlichen Interessen</p>

	<p>GmbH. Ich fordere die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld auf, ihren Beschluss der Sitzung vom 26.10.2015 bezüglich des „Sondergebietes Biogasanlage Thies“ neu zu überdenken und den Antrag zurückzunehmen, damit das Leben auch weiterhin lebenswert in unserer Region ist und es nicht zu einer Abwanderung der Bevölkerung kommt. Da die Gemeinde über die Planungshoheit verfügt, sollte dies im Sinne des Gemeinwohls auch so Beachtung finden. Ich hoffe auf grundlegendes Verständnis der von mir formulierten Einwände und weiß, dass es viele Einwohner gibt, die sich zwar nicht schriftlich äußern aber doch diese Sichtweisen teilen. Es erscheint mir nicht wünschenswert, dass wirtschaftliches Interesse einer GmbH & Co KG noch mehr über die Belange der Einwohnerschaft gestellt werden.</p>	<p>des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen wird durch die im Umweltbericht dokumentierten Ergebnisse der Umweltprüfung und der in diesem Zuge erstellten Gutachten sowie den daraus resultierenden Festsetzungen im B-Plan gewährleistet.</p> <p>Darüber hinaus ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und selbstverständlich auch aufgrund von Beschwerden durch Betroffene die Einhaltung des geltenden Planungs- wie auch des Immissionsschutzrechtes durch die zuständigen Behörden zu überprüfen.</p>
<p>2.</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Eingereicht von: Öffentlichkeit Name: anonym Adresse: anonym Eingereicht am: 08.03.2016</p>	
<p>2.1</p>	<p>Da damit zu rechnen ist, daß mehr Verkehrsaufkommen durch Steinfeld entstehen wird, wäre es angebracht, einen Geh/bzw. Fahrradweg oder verkehrsberuhigten Bereich auszubauen. Es ist zu bedenken, daß es viele spielende Kinder in Steinfeld gibt und man muß die Sicherheit der Kinder gewährleisten.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die Erweiterung der Biogasanlage mit ca. 4-6 Lkw-Fahrten pro Woche nur unwesentlich erhöhen, so dass der genannte Straßenausbau nicht gerechtfertigt wäre.</p>

<p>3.</p>	<p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit Eingereicht von: Öffentlichkeit Name: anonym Adresse: anonym Stellungnahme vom: 07.03.2016</p>	
<p>3.1</p>	<p>Grundlage unserer Beauftragung ist die vorliegende Planung des Sondergebietes Biogasanlage Thies. Der Unterzeichner hat gemeinsam mit unserem Mandanten die insoweit ausliegenden Planungsunterlagen einmal ausgewertet. Insoweit ist zunächst folgendes zu rügen: 1. Gewerbebetrieb unseres Mandanten. Unser Mandant betreibt bereits seit 35 Jahren nunmehr in zweiter Generation einen Ferienponyhof. Hier werden 50 Ponys gehalten. Es wird die eigene Nachzucht herangezogen und es werden in der Woche bis zu 28 Kinder und Jugendliche auf dem Ponyhof betreut. Der vorliegende Ponyhof insbesondere die Stallungen sowie auch die Ländereien und die Reitplätze liegen in unmittelbarer Umgebung zum geplanten Biogasstandort. Der vorliegende Ponyhofbetrieb bietet eine wesentliche Existenzgrundlage für unseren Mandanten und seine Familie bestehend aus seiner Lebensgefährtin einschließlich vier gemeinsamer Kinder sowie der Eltern unseres Mandanten. Die vorliegende Gemengelage wird im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht einmal angesprochen. Die Belange unseres Mandanten werden insoweit überhaupt nicht berücksichtigt. Dies gilt sowohl bezüglich der Geruchsimmissionen der Lärmimmissionen insbesondere im laufenden Betrieb sowie bei den entsprechenden Substratanfahrten des Trocknungsmaterials. Hinzu kommt der stark erhöhte Fahrverkehr, der direkt am Anwesen unseres Mandanten vorbeiführt. Lebensmittelpunkt: Das vorliegende Anwesen bildet den Lebensmittelpunkt für unseren Mandanten, seine Lebensgefährtin, die vier gemeinsamen Kinder sowie die Eltern unseres Mandanten. Auch deren Interessen werden überhaupt nicht berücksichtigt.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Der Ferienponyhof liegt sowohl in der Umgebung der zu überplanenden Biogasanlage als auch der Biogasanlage des Einwenders selbst. Ein Hinweis zur vorliegenden Gemengelage wurde im Kap. 1.2 der Begründung zum B-Plan ergänzt. Die Belange des Einwenders und seiner Familie werden nicht zuletzt durch die vorgelegten Gutachten sowie durch die Ausführungen zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan berücksichtigt. Aber auch für die Familie des Einwenders gilt der Grundsatz, dass sie in einem landwirtschaftlich geprägten Bereich mit den dort zulässigen Emissionen leben. Auf Hinweis des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde geprüft, ob der Ferienponyhof als Vorbelastung im Umfeld des Plangebietes in den Gutachten zu berücksichtigen ist. Da nach Auskunft der Bauaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde der Betrieb des Ferienponyhofes nicht genehmigt ist, kann diese Nutzung auch nicht als Vorbelastung in den Immissionsgutachten berücksichtigt werden.</p>

<p>3.2</p>	<p>Immissionsgutachten: Insoweit fällt auf, dass hier das Rechenwerk offensichtlich so gestrickt worden ist, dass so gerade und gerade die zurzeit gültigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist, dass man zu diesem Ergebnis offensichtlich nur dadurch gekommen ist, dass der potenzielle Betreiber Herr Thies einen seiner Ställe komplett leer stehen lassen will. Eine wie auch immer erforderliche dingliche Sicherheit durch Eintragung einer entsprechenden Nutzungsbeschränkung im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis erfolgt nicht. Vorliegend ist doch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der vorliegend als leer stehend bezeichnete Stall nach erteilter Genehmigung wieder voll umfänglich genutzt werden wird mit der Folge, dass dann die hier zugrunde gelegten Grenzwerte bereits überschritten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hier wird ein Fehlverhalten unterstellt, das nicht das Bauleitplanverfahren, sondern die Überwachung des genehmigten Betriebes betrifft und durch die zuständigen Aufsichtsbehörden relativ leicht zu überprüfen und entsprechend zu ahnden wäre.</p>
<p>3.3</p>	<p>Nutzungszweck: Unserem Mandanten ist bekannt, dass Herr Thies im Rahmen der Vorstellung dargelegt hat, er wollte sogenannten Zitrusreste trocknen. Jetzt im Rahmen der vorgelegten Unterlagen wird von einer Trocknung von Gärresten und Holz gesprochen. Auch dieses ist weder strengend, noch in irgendeiner Form justiziabel abgesichert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der neuen Trocknungsanlage sollen nach wie vor Zitrustrester zum Einsatz kommen. In den Gutachten wird von den umfassenderen Begriffen „Gärreste und Holz“ ausgegangen. Die Trocknungsanlage wurde hinsichtlich der Geruchsemissionen bei Gärresttrocknung im Immissionsschutzgutachte bewertet, da für dieses Trockengut der zu Grunde gelegte Messbericht des TÜV SÜD vorliegt. In dem Messbericht wurde festgestellt, dass die Hedonik der Geruchsemissionen durch Verbrennungsabgase bestimmt war, nicht aber durch Gerüche aus Vergärungen. Es ist demnach davon auszugehen, dass durch die Trocknung der Trester ebenfalls Verbrennungsabgase wahrnehmbar sind und nicht Gerüche aus der Trestertrocknung.</p>
<p>3.4</p>	<p>Bezüglich der Immissionseckwerte sind auch Zahlen in die Prognosegutachten eingearbeitet worden, die von der von unserem Mandanten betriebenen Biogasanlage herrühren. Dieses Zahlenwerk ist jedoch vom ersten bis zum letzten Punkt nicht zutreffend. Es entzieht sich der Kenntnis unseres Mandanten auf wel-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Nach Aussage des LLUR wurden in den Gutachten die Angaben zur der Biogasanlage des Einwenders richtig und vollständig berücksichtigt. Dennoch wurden vom Einwender die aus seiner</p>

	cher Basis dieses Rechenwerk Eingang in das vorliegende Prognosegutachten erhalten konnte. Als entsprechende Entscheidungsgrundlage taugen diese Zahlen nichts.	Sicht zutreffenden Angaben abgefragt und vom Immissionsgutachter mit den bisher vorliegenden Angaben verglichen. Dieser Vergleich hat zu keinen neuen Ergebnissen geführt.
B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
4.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Rendsburg (LBV) Abteilung: Straßenbetrieb Name: Bärbel Rohwer Eingereicht am: 10.03.2016	
4.1	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o. a. Bauleitplan in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Bei der Anbindung von Erschließungsstraßen an das klassifizierte Straßennetz sind die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten. Die Leistungsfähigkeit ist gem. des „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2001) nachzuweisen. An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen.	Berücksichtigung. Der Plangeltungsbereich wurde um die erforderlichen Flächen für die Sichtfelder an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Hauptstraße (Landesstraße L 131) erweitert. Die Fahrbahnbreite einschließlich der Flächen für die Sichtfelder wurden gem. „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2001) in der Planzeichnung (Teil A) des B-Planentwurfes und im VE-Plan angepasst.
4.2	2. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten . Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Das Sichtfeld ist in den Planunterlagen darzustellen.	Berücksichtigung. Im Text (Teil B) wurde eine Festsetzung ergänzt, nach der die Sichtflächen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante, sowie von Müllcontainerstellplätzen und den zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen dauernd freizuhalten sind.

4.3	Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
4.4	Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 131 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.	Berücksichtigung. Der Hinweis wurde im Kap. 2.3 der Begründung zum B-Plan ergänzt und wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.
4.5	Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen an der Landesstraße 131 gehen gem. § 35 (1) StrWG zu Lasten des Planungsträgers.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.
4.6	Die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage soll über eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Zufahrt erfolgen. Mit der zukünftigen Aufnahme eines erheblich höheren Verkehrs ändert sich die Qualität der bestehenden Zufahrt und ist somit als neue Zufahrt (Erschließungsstraße) zu werten. Es handelt sich daher um eine gebührenpflichtige Sondernutzung gem. § 24 (1) StrWG. Über die Höhe der Sondernutzungsgebühren ergeht ein gesonderter Bescheid an die Gemeinde durch den LBV-SH NL Rendsburg. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.
	noch LBV , Stellungnahme vom 29.03.2016	
4.7	ich beziehe mich auf Ihre Mail vom 24.03.2016 und teile Ihnen dazu folgendes mit: Bei der von Ihnen aufgeführten Genehmigung der Verlegung des	Kenntnisnahme.

	<p>Weges handelt es sich um die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Belange der Straßenbauverwaltung hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße L 131 fanden dabei keinerlei Berücksichtigung.</p> <p>Würde der Weg außerhalb des Bauleitplanverfahrens gebaut werden, hätte die Anbindung an die Landesstraße mit mir abgestimmt werden müssen. Dies hätte die gleichen Auflagen wie die im Bauleitplan von mir genannten zur Folge gehabt. Dies gilt nicht nur für die technischen sondern auch für den verwaltungsmäßigen Inhalte (Sondernutzung).</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass auch die Forderung einer Linksabbiegespur durchaus zu einer üblichen Auflage bei Biogasanlagen gehören kann.</p> <p>Entscheidend bei der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr ist nicht die Frequentierung sondern die Art der Nutzung einer Zufahrt. Bei der neuen Einmündung des Privatweges handelt es sich nicht mehr um eine landwirtschaftliche und damit privilegierte sondern um eine gewerbliche Nutzung. Für eine gewerbliche Nutzung sind von mir Sondernutzungsgebühren zu erheben. Die Tarifstelle 1.4 der Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung sieht für gewerbliche Nutzung einen Gebührenrahmen von 100 bis 5.000 € jährlich vor. Für die Biogasanlage der Thies GmbH & Co KG mit einer Kapazität von 600 KW ist eine jährliche Sondernutzungsgebühr von 200 € zu zahlen.</p> <p>Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass in dem bewussten Weg die Verlegung einer Fernwärme- und einer Gülleleitung vorgesehen ist. Die Verlegung innerhalb der Fahrgasse wird von uns kritisch gesehen. Soweit eine Verlegung dieser Leitungen auf Straßengebiet geplant ist muss die Lage und Verlegetiefe der Leitung mit mir abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage ist dann ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag zwi-</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
--	--	--

	<p>schen dem Betreiber der Biogasanlage und dem Land zu schließen. Die Vereinbarung einer Rückbaubürgschaft ist dabei nicht unüblich.</p>	
<p>5.</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Abteilung: Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt Name: Sven Reitmeier Stellungnahme vom: 09.03.2016</p>	
<p>5.1</p>	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd/Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein zu knapper Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und-Vereine angemessen einbinden zu können. Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Steinfeld keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

6.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 5.3 Name: Volker Breuer Eingereicht am: 08.03.2016	
6.1	Mit den vorliegenden Planungen beabsichtigt die Gemeinde Steinfeld, eine bisher nach § 35 BauGB privilegierte Biogasanlage in eine gewerbliche Anlage umzuwidmen. Dazu ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ geplant. Gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Steinfeld bestehen aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, da die Planung lediglich der Erweiterung und Neustrukturierung eines bestehenden Betriebes dient. Die Voraussetzung für die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind aus hiesiger Sicht erfüllt. Im weiteren Planverfahren bitte ich dennoch um die Beachtung folgender Hinweise.	Kenntnisnahme.
6.2	Im Sinne einer Beschränkung der Bodeninanspruchnahme auf das notwendige Maß halte ich eine Überprüfung der Baugrenzen für erforderlich. Aus den bisherigen Planunterlagen, insbesondere aus dem Entwurf zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird bislang nicht deutlich, inwieweit der südöstliche Bereich des nördlichen Baufeldes und der nördliche Bereich des südlichen Baufeldes genutzt werden wird.	Berücksichtigung. Die Baugebietsgrenzen wurden überprüft und unter Berücksichtigung eines angemessenen, künftigen Erweiterungsbedarfs angepasst. Demnach liegt die ehemalige Sandentnahmefläche, die jetzt als Havariefläche dient, außerhalb des Baufensters. Hinweise zum Erweiterungsbedarf wurden im Kap. 2 der Begründung zum B-Plan ergänzt.
6.3	Aus dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird ersichtlich, dass unmittelbar westlich des Plangebietes eine weitere, in diesem Fall privilegierte Biogasanlage besteht. Weitere Ausführungen zu der nachbarschaftlichen Nutzung fehlen bislang in der Begründung, sollten im Sinne einer vorbeugenden	Berücksichtigung. Die Ausführungen zur nachbarschaftlichen Nutzung wurden im Kap. 1.2 der Begründung zum B-Plan ergänzt.

	Betrachtung möglicher Nutzungskonflikte allerdings ergänzt werden.	
6.4	Bei der vorgesehenen Erschließung über eine nordwestliche Umfahrung der Gemeindestraße „Obn Barg“ zum Schutz der Nutzer des angrenzenden Ponyreiterhofes handelt es sich um eine private Erschließungsmaßnahme. Der Bereich sollte dementsprechend gegenüber den übrigen öffentlichen Straßenverkehrsflächen farblich abgesetzt und als „Privatstraße“ gekennzeichnet werden. Private Verkehrsflächen, die nicht vorrangig der öffentlichen Erschließung dienen, erhalten zudem üblicherweise keine Straßenbegrenzungslinien. Sofern die Festsetzung einer „Privatstraße“ im Zuge der weiteren Planbearbeitung gewählt wird, ist zudem zu prüfen, ob die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers der Biogasanlage zweckmäßig ist, um die Nutzung auch bei Wechsel der Eigentumsverhältnisse einzelner Flächen dauerhaft zu sichern.	Berücksichtigung. Die Zufahrt zur Anlage wurde als Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des SO-Gebietes „Bioenergie“ festgesetzt und als „Privatstraße“ gekennzeichnet.
6.5	Zur Übersichtlichkeit und späteren Nachvollziehbarkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung halte ich es für zweckmäßig eine Übersicht über die bestehenden und genehmigten baulichen Anlagen, die bestehenden und genehmigungsfreien baulichen Anlagen, die genehmigten aber noch nicht errichteten baulichen Anlagen sowie über die geplanten baulichen Anlagen zu erstellen und die mit der Errichtung verbundene Flächeninanspruchnahme aufzuführen.	Berücksichtigung. Eine Übersicht über die zu berücksichtigenden / nicht zu berücksichtigenden Anlagen / Eingriffe wurde im Umweltbericht in der Begründung zum B-Plan ergänzt.
6.6	Vorsorglich weise ich darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein durch den Vorhabenträger unterschriebener Durchführungsvertrag vorliegen muss, da andernfalls die Satzung nicht rechtskräftig ist.	Berücksichtigung. Die Ausführungen zum Abschluss des Durchführungsvertrages im Kap. 1.1 in der Begründung zum B-Plan wurden durch den Hinweis bezüglich des Vertragsabschlusses vor dem Satzungsbeschluss ergänzt.

6.7	Die Planunterlagen sollten darüber hinaus in folgenden Punkten redaktionell ergänzt werden: Die Bezeichnung des räumlichen Geltungsbereiches ist unvollständig und ungenau. Ich bitte daher folgende Formulierung bei der textlichen Beschreibung der Abgrenzung zu verwenden: „[...] Flurstück 5 und 76, der Flur 2, Gemarkung Liesbüttel sowie Teilflächen der Flurstücke 47, 48, 52 und 55 der Flur 4, Gemarkung Steinfeld.“	Berücksichtigung. Die Bezeichnung des räumlichen Geltungsbereiches wurde entsprechend des Hinweises geändert.
6.8	Der aktuelle Planentwurf umfasst im östlichen Bereich zur Festsetzung von Straßenverkehrsflächen auch Teile der Flurstücke 111/3 und 111/4, Flur 11, Gemarkung Hademarschen. Das diese Flächen bereits der angrenzenden Gemeinde Hanerau-Hademarschen zugehörig sind, sind sie entsprechend zurückzunehmen.	Berücksichtigung. Der Plangeltungsbereich wurde in der Planzeichnung – Teil A entsprechend des Hinweises geändert.
6.9	Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist als Sonstiges Planzeichen gemäß Ziffer 15.3 PlanZV in die Legende aufzunehmen. Neben den geplanten Bauwerken sind auch die bestehenden baulichen Anlagen als Darstellung ohne Normcharakter in die Legende aufzunehmen.	Berücksichtigung. Die Zeichenerklärung wurde um die genannten Planzeichen ergänzt.
6.10	In Kapitel 1.4 der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass selbstständige Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen. Die Landrätinnen oder Landräte sind Genehmigungsbehörde für genehmigungsbedürftige Bebauungspläne der Städte und Gemeinden, die ihrer Kommunalaufsicht unterliegen.	Berücksichtigung. Der Hinweis wurde in Kap. 1.4 der Begründung zum B-Plan aufgenommen.
6.11	In Kapitel 5 des beigefügten Schallgutachtens wird von einer direkten Erschließung der Anlage über den Pemelner Weg/Obn Barg an die L 131 ausgegangen. Die durch den Bebauungsplan zu sichernde Erschließung über die nordwestliche Umfahrung ist hier nicht aufgeführt. Der Widerspruch ist zu beheben, mögliche	Berücksichtigung. Die Angaben im Kap. 5 des Schallgutachtens wurden korrigiert. Die Erschließung des Gebietes über die Privatstraße wurde prognostiziert und die Ergebnisse der Immissionen tabellarisch

	<p>daraus resultierende Änderungen der Schallemissionen sind zu nennen. Zudem wird in Kapitel 10 fälschlicherweise die „Bundesstraße L101“ als nächstgelegene Straße des überörtlichen Verkehrs angegeben.</p>	<p>und graphisch aufgeführt. Die Angabe „Bundesstraße L101“ im Kap. 10 wurde durch „Landesstraße L 131“ ersetzt.</p>
6.12	<p>Gemäß Kapitel 6.3 des beigefügten Geruchsgutachtens wurden neben der gegenständlichen Biogasanlage auch die westlich angrenzende (privilegierte) Anlage sowie die am südlichen Ortsrand von Spann befindliche Rinderanlage mitbetrachtet. Da gemäß textlicher Begründung im Nahbereich der relevanten Immissionsorte auch Pferde-/Ponyhaltung betrieben wird, ist diese Nutzung ebenfalls als Vorbelastung aufzuführen und zu betrachten.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Ob der Ferienponyhof als Vorbelastung im Umfeld des Plangebietes in den Gutachten zu berücksichtigen ist, wurde geprüft. Nach Auskunft der Bauaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist der Betrieb des Ferienponyhofes nicht genehmigt. Daher wird diese Nutzung auch nicht als Vorbelastung in den Immissionsgutachten berücksichtigt.</p>
7.	<p>Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall Name: Volker Breuer Dokument: Begründung, Absatz 3.1 Entsorgung Eingereicht am: 08.03.2016</p>	
7.1	<p>Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das erforderliche Speichervolumen für stark verschmutztes Niederschlagswasser ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Für das zusätzlich anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser ist die wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen bzw. das Speichervolumen im Becken zu vergrößern.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Das erforderliche Speichervolumen für stark verschmutztes Niederschlagswasser wurde im Bauantragsverfahren nachgewiesen. Die Hinweise zur Niederschlagswasserentsorgung wurden im Kap. 3.2 der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>

<p>8.</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde Name: Volker Breuer Eingereicht am: 08.03.2016</p>	
<p>8.1</p>	<p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sind die in der Gemeinde Steinfeld gelegenen Ausgleichsflächen und Ökokonten einzutragen. Es ist im Umweltbericht eine Bilanz der bisher und künftig aus dem Gesamtvorhaben Biogasanlage begründeten Ausgleichsflächen zu erfassen und auch externe Ausgleichsflächen als Bestandteil des Bebauungsplans darzustellen (einschl. Lageplan). Der Bestand und die Aufwertung muss nachprüfbar sein.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>In der Gemeinde Steinfeld existiert kein Flächennutzungsplan, daher kann die Übersicht der in der Gemeinde Steinfeld gelegenen Ausgleichsflächen und Ökokonten in der vorbereitenden Bauleitplanung der Gemeinde nicht dargestellt werden. Eine Übersicht und tabellarische Bilanz der aus dem Bebauungsplan begründeten Ausgleichserfordernisse sowie Angaben zur Ausgleichsfläche (Lage, Flurstücksangaben, Bestand und Maßnahme) wurde anhand der vorliegenden Unterlagen im Kap. 4 (Umweltbericht) der Begründung zum B-Plan eingefügt.</p>
<p>8.2</p>	<p>Bei der aktuell zur „Ausgleichsfläche“ erklärten Sandentnahme soll der Eingriff Bodenabbau ausgeglichen werden, nicht aber der Eingriff durch die Bauvorhaben. Es ist aber eine Kennzeichnung als Maßnahmenfläche des Naturschutzes erforderlich, denn die Fläche steht nicht für eine Erweiterung der Biogasanlage zur Verfügung. Es sind auch die im BImSchG-Verfahren vorgegebenen Abstände der baulichen Anlagen zur Sandentnahme einzuhalten und im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Die Fläche für die Sandentnahme, die ursprünglich als Ausgleichsfläche festgelegt wurde, ist jetzt als Havariefläche vorgesehen und wird daher als Teil des Sondergebietes „Bioenergie“ festgesetzt. Die Kompensation des Ausgleichsdefizits durch Wegfall der Ausgleichsfunktion der ehemaligen Sandentnahmefläche wurde an anderer Stelle nachgewiesen. Es wird dafür ein Teil der Ausgleichsfläche im Gemeindegebiet Steinfeld sowie ein Ökokonto in Anspruch genommen.</p>

9.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Amt Mittelholstein Abteilung: Gemeinden Beldorf, Bendorf, Hanerau-Hademarschen, Oldenbüttel Name: Jens Lahrsen Stellungnahme vom: 03.03.2016	
9.1	in Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.02.2016 teile ich Ihnen, dass seitens der Gemeinden Beldorf, Bendorf, Hanerau-Hademarschen und Oldenbüttel zu den Entwürfen der o.a. Bauleitplanung in der Gemeinde Steinfeld weder Anregungen vorgetragen, noch Bedenken erhoben werden.	Kenntnisnahme.
10.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Name: Thies Augustin Eingereicht am: 03.03.2016	
10.1	zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
11.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Telekom Deutschland GmbH Abteilung: Deutsche Telekom Technik GmbH Name: Jürgen Langhein/Asmus Remmer Stellungnahme vom: 29.02.2016	
11.1	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Äußerungen oder Anregungen aus unserem Aufgabengebiet im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir nicht vorzubringen. Durch die o. a. Planung	Kenntnisnahme. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

	werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
12.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): LLUR Mitte Flintbek Abteilung: LLUR Mitte Flintbek Name: Brigitte Iden Stellungnahme vom: 26.02.2016	
12.1	ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange grundsätzliche keine Bedenken vorgebracht. Die beigelegten Gutachten beinhalten jedoch noch nicht die geplanten Erweiterungen der Planzeichnung (zusätzliche Siloplatte (Gerüche, Schall) und z.B. die ständigen Fahrbewegungen landwirtschaftlicher Fahrzeuge über die Privatstraße von Herrn Thies zwischen Hofstelle und Biogasanlage etc.).	Berücksichtigung. Die ursprünglich geplante zweite Siloplatte wird nicht realisiert und wurde daher in den Immissionsgutachten nicht berücksichtigt. Die Privatstraße wurde als Schallquelle in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt (vgl. Kap. 4.9 des Schallgutachten). Demnach wurden die Immissionen an den beurteilungsrelevanten Wohnorten durch die Schallemissionen der Privatstraße und der Biogasanlage mit allen geplanten Anlagenelementen ermittelt. Ein entsprechender Hinweis wurde im Schallgutachten sowie im Umweltbericht im Kap. 4 ergänzt.
12.2	Ich weise daraufhin, dass in dem beim LLUR anhängigen Änderungs genehmigungsverfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erweiterung der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung der BGA Thies GmbH & Co.KG, zurzeit naturschutz- und wasserrechtliche Fragen /Anforderungen geklärt werden, die sich auch auf das Anlagenkonzept und auf Gerüche / Schall auswirken könnten. So wird zurzeit der landschaftspflegerische Begleitplan erstellt, der auch die Fragestellung der ehemaligen Sandentnahmestelle / Ausgleichsfläche behandeln wird. In dem weiteren Bauleitplanverfahren sind diese Ergebnisse zu berücksichtigen. Ggf. sind noch die Gutachten fortzuschreiben.	Berücksichtigung. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist fertig gestellt, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die baulichen Erweiterungen der Biogasanlage sowie für den Betrieb der privilegierten Anlagenteile liegen vor. Die Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und die Gutachten ergänzt.

13.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Industrie- und Handelskammer zu Kiel Abteilung: Zweigstellen Rendsburg und Neumünster Name: Manfred Duffke Stellungnahme vom: 23.02.2016	
13.1	Wir haben bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Steinfeld keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme.
14.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Nachbargemeinden Bunsöh / Wennbüttel / Amt Mitteldithmarschen Abteilung: FD Bauen Name: Frank Aßmann Stellungnahme vom: 24.02.2016	
14.1	die von hier beteiligten Nachbargemeinden Bunsöh und Wennbüttel sowie das Amt Mitteldithmarschen haben in dem o.a. Bauleitverfahren keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
15.	Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Handwerkskammer Flensburg Abteilung: Keine Abteilung Name: Stephan Jung Eingereicht am: 23.02.2016	
15.1	Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. Mit freundlichem Gruß Handwerkskammer Flensburg	Kenntnisnahme.

	<p>i.A. Dipl. Wirt. Ing. (FH) Stephan Jung Technische Beratungsstelle Johanniskirchhof 1 – 7 24937 Flensburg Tel. 0461 866-206 Fax 0461 866-406 E-Mail: s.jung@hwk-flensburg.de</p>	
<p>16.</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle Name: nicht angegeben Dokument: Begründung, Absatz 4. Umweltprüfung Stellungnahme vom: 15.02.2016</p>	
<p>16.1</p>	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Thies“ der Gemeinde Steinfeld für das Gebiet nordöstlich der Hauptstraße und nordwestlich der Grenze zur Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Ortsteil Spann, Flurstück 5 sowie Teilflächen der Flurstücke 47, 48, 52 und 55, Fluren 2 und 4, Gemarkung Liesbüttel und Steinfeld. Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme vom 08.02.2016 wurde richtig in die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1 „Sondergebiet Biogasanlage Thies“ der Gemeinde Steinfeld für das Gebiet nordöstlich der Hauptstraße und nordwestlich der Grenze zur Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Ortsteil Spann, Flurstück 5 sowie Teilflächen der Flurstücke 47, 48, 52 und 55, Fluren 2 und 4, Gemarkung Liesbüttel und Steinfeld übernommen. Sie ist weiterhin gültig. Mit freundlichen Grüßen Matthias Maluck</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

17.	noch Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom: 08.02.2016	
17.1	<p>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Steinfeld für das Gebiet „Sondergebiet Biogasanlage Thies“ Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Im Nahbereich sind uns jedoch archäologische Fundplätze/Denkmale bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche ist daher mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise wurden im Kap. 4.2.7 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>

<p>18.</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Innenministerium des Landes S-H Landeskriminalamt - Abt. 3, SG 323 Abteilung: Kampfmittelräumdienst S-H Name: Peter Junge Stellungnahme vom: 09.02.2016</p>	
<p>18.1</p>	<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Mühlenweg 166 24116 Kiel LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331, Mein Zeichen:2016-B-008, Meine Nachricht vom: 09.02.16, Peter Junge Luftbildauswertung@mzb.landsh.de Telefon: +494340 4049-40 Telefax: +494340 4049-58 Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt Ihr Zeichen: BOB-SH Ihre Nachricht vom:08.02.16 09.02.2016, B-Plan 1 „Bioenergie“ der Gemeinde Steinfeld Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreff- zeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorge- schrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Steinfeld liegt in keinen uns bekanntem Bombenab- wurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufalls- funde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Peter Junge Merkblatt Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zu- rück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Muni- tion und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zu-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>fallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen. Der Fundort ist so abzuschern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.</p>	
<p>19.</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Steinfeld VEP B-Plan Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage Thies" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TÖB TÖB (Institution): Der Ministerpräsident, Staatskanzlei Schleswig-Holstein Abteilung: Landesplanungsbehörde Name: Sabina Groß Stellungnahme vom: 13.05.2016</p>	
<p>19.1</p>	<p>Mit Schreiben vom 05.02.2016 (Eingang hier am 19.02.2016) informieren Sie über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Steinfeld. Aus technischen Gründen lag mir die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde erst jetzt vor, so dass ich die verspätete landesplanerische Stellungnahme zu entschuldigen bitte. Gegenstand der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Bioenergie“. Damit sollen die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage an der Gemeindegrenze zu Hanerau-Hademarschen geschaffen werden. Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von rund 4,3 ha und umfasst neben dem Betriebsgelände auch die Festsetzung der unterirdischen Gülleleitung sowie der Fernwärmeleitung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>19.2</p>	<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung: Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719). Der Regionalplan III legt südöstlich des Plangebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft fest. Hier sollte unter Verweis auf Ziffer 5.2.2 Abs. 4 LEP 2010 sichergestellt sein, dass dieses Gebiet durch die Biogasanlage bzw. dessen Erweiterung nicht grundlegend belastet wird. Ich bitte diesbezüglich auch um Überarbeitung der Begründung zu dieser Planung. Aus der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Untere Naturschutzbehörde) vom 08.03.2016 gehen jedoch keine Hinweise auf Konfliktslagen hervor.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft berücksichtigt. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass dieses Gebiet durch die Biogasanlage bzw. dessen Erweiterung grundlegend belastet wird. Ein entsprechender Hinweis wurde im Umweltbericht im Kap. 4.1.2.2 „Fachplanungen“ und im Kap. 4.2.2 „Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen“ der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>
<p>19.3</p>	<p>Vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (Ziffer 5.2 Abs. 5 und Ziffer 2.7 Abs. 3 LEP 2010) sollte aus landesplanerischer Sicht die Ausweisung des Sondergebietes ferner auf die Bereiche beschränkt werden, die tatsächlich für die vorhandenen oder geplanten baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden müssen. Insofern bitte ich um Prüfung der Sondergebietsabgrenzung bzw. der Baugebietsgrenzen (siehe auch Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.03.2016).</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Sondergebietsabgrenzung bzw. die Baugebietsgrenzen wurden überprüft. Unter Berücksichtigung geringfügiger Erweiterungsmöglichkeiten wurde die überbaubare Grundstücksfläche an den Bedarf der konkret geplanten baulichen Anlagen angepasst. Hinweise zum Flächenbedarf wurden im Kap. 2 der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>
<p>19.4</p>	<p>Im Hinblick auf eine hinreichende und nachvollziehbare Standort- und Vorhabenbegründung halte ich aus landesplanerischer Sicht auch Informationen zur Nutzung der Abwärme der Biogasanlage für sinnvoll.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Informationen zur Nutzung der Abwärme der Biogasanlage wurden im Kap. 1.1 „Anlass und Ziel der Planung“ in der Begründung zum B-Plan ergänzt.</p>
<p>19.5</p>	<p>Insgesamt bestätige ich, dass Ziele der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	
<p>19.6</p>	<p>Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die bestehende Biogasanlage ist allein der B-Plan maßgeblich für die Zulässigkeit der Anlagen. Die Bindung an die Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und die Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung gemäß Abs. 5 entfällt. Die Planung hat sich daher dezidiert mit den möglichen Folgewirkungen auseinanderzusetzen.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Auseinandersetzung mit den Folgewirkungen durch die entfallende Bindung des Vorhabens an die Vorgaben des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB einschließlich der Rückbauverpflichtung gem. Abs. 5 erfolgt im Umweltbericht im Kap. 4. der Begründung zum VB-Plan.</p>

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit, von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen nicht vor.